

Für das Nachschlagewerk!	Ja
Für die Fachpresse!	Ja
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: ZPO §§ 234, 233, 236, 291, 182; ArbGG § 9 Abs. 4, § 59

Leitsätze:

1. Hat eine Partei die Einspruchsfrist gegen ein Versäumnisurteil versäumt, weil sie von der Zustellung des Urteils ohne ihr Verschulden keine Kenntnis hatte, so beginnt gemäß § 234 Abs. 2 ZPO die Zweiwochenfrist des § 234 Abs. 1 ZPO für den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand für eine nicht durch Prozeßvertreter betreute Partei erst, wenn sie weiß oder bei gehöriger Sorgfalt erkennen kann, daß sie Wiedereinsetzung beantragen muß und daß ein entsprechender Antrag fristgebunden ist (vgl. BAG AP Nr. 9 und Nr. 10 zu § 234 ZPO).
2. In einem Fall, in dem einer Partei erkennbar das Bewußtsein fehlt, daß sie eine Frist versäumt hat, und in dem sie eben so erkennbar als ihre Ansicht zum Ausdruck bringt, die Rechtsmittelfrist laufe noch, kann eine Rechtsmittelschrift nicht zugleich als konkludenter Wiedereinsetzungsantrag angesehen werden.

Aktenzeichen: 3 AZR 437/74

Urteil des BAG vom 24. März 1975

LAG Düsseldorf (Köln)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 437/74

13 Sa 63/74 Düsseldorf
(Köln)

Urteilstenor zuge-
stellt am 24.März 1975

gez. Sürig,

Regierungshauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128
Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 13.März 1975 durch den Vor-
sitzenden Richter Professor Dr. Stumpf, die Richter Dr. Thomas
und Dr. Dieterich sowie die ehrenamtlichen Richter Donnig und
Pape für Recht erkannt:

1. Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 5. Juli 1974
- 13 Sa 63/74 - aufgehoben.
2. Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und
Entscheidung, auch über die Kosten der Revision,
an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand

I. Der Beklagte ist Abteilungsleiter bei der "D" in K. Dort war der in R bei K wohnende Kläger im Jahre 1968 als freier Mitarbeiter in der Redaktion "A" tätig. Im September 1968 kam es zwischen dem Kläger und dem Beklagten zu einer Auseinandersetzung, in deren Verlauf die "D" das Vertragsverhältnis des Klägers zum 31. Oktober 1968 kündigte.

Der Kläger hat behauptet, der Beklagte habe ihn bei der "D" verleumdet; das habe zur vorzeitigen Beendigung seines Vertragsverhältnisses mit der "D" geführt, und dadurch habe er Schaden erlitten.

Mit der Klage hat der Kläger beantragt, den Beklagten zu verurteilen, an ihn 8.400,-- DM zu zahlen; er hat weiter beantragt, festzustellen, daß der Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger allen weiteren Schaden zu ersetzen, der dem Kläger aus der Handlungsweise des Beklagten noch entstehen wird.

II. Zu dem auf den 26. September 1973 vom Arbeitsgericht Bonn anberaumten Termin zur Verhandlung über diese Klage ist der am 31. Juli 1973 mit Postzustellungsurkunde geladene Kläger nicht erschienen, worauf das Arbeitsgericht auf Antrag des Beklagten durch Versäumnisurteil die Klage abgewiesen hat. Dieses Versäumnisurteil ist dem Kläger am 5. Oktober 1973 durch Niederlegung bei der Post in R zugestellt worden. Mit Schreiben vom 20. Oktober 1973, beim Arbeitsgericht eingegangen am 23. Oktober 1973, hat der Kläger gegen das Versäumnisurteil vom 26. September 1973 Einspruch eingelegt. Das Schreiben des Klägers lautet folgendermaßen:

"In Sachen B ./.. Dr. R
lege ich gegen das Versäumnisurteil vom 26.9.1973,
und mir am 20.10.1973 zugestellt ist, hiermit
E i n s p r u c h

ein.

Es wird beantragt, die Klage fortzusetzen.

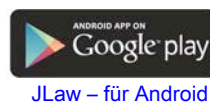
Begründung:

Der Kläger ist erst am 19. Oktober 1973 nach K zurückgekommen, vom Nahen Osten, wo er auf Reise war.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

Er war durch seinen Aufenthalt im Ausland gehindert,
den Termin am 26.9.1973 wahrzunehmen.
Weitere Begründungseinzelheiten werden vorbehalten.

R B "

Das Arbeitsgericht hat am 31. Oktober 1973 folgendes Formular-
schreiben an den Kläger verfügt:

"Sehr geehrter Herr B !
Ihr Einspruch ist erst am 23.10.1973 bei Gericht eingegan-
gen; er ist verspätet, weil Ihnen das Versäumnisurteil
vom 26.9.1973 bereits am 5.10.1973 zugestellt worden ist.
Wird der Einspruch zur Vermeidung evtl. unnötiger Mehr-
kosten zurückgenommen?

Allerdings haben Sie die Möglichkeit, wegen der Fristver-
säumnung Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu beantra-
gen, wenn Sie z.B. durch eidesstattliche Versicherung
glaubhaft machen, daß sie durch Naturereignisse oder andere
unabwendbare Zufälle an der Einhaltung der Einspruchsfrist
gehindert waren, oder ohne Ihr Verschulden von der Zustel-
lung des Versäumnisurteils keine Kenntnis erhalten haben.
Wegen der Einzelheiten wird auf § 230 f. der Zivilprozeß-
ordnung verwiesen.

Es wird um Stellungnahme bis zum 20.11.1973 gebeten."

Bei der Verfügung des Gerichts vom 31. Oktober 1973, mit der
dies Schreiben angeordnet wurde, befindet sich ein Vermerk, wo-
nach das Schreiben am 5. November 1973 zur Post gegeben wurde.

Mit einem Schriftsatz vom 6. November 1973, beim Arbeitsge-
richt eingegangen am 8. November 1973, hat der Kläger Wieder-
einsetzung in den vorigen Stand beantragt, und dazu u.a. ge-
schrieben:

"Auf das Schreiben des Gerichts vom 31.10.1973 erkläre
ich das Folgende an Eides statt:

Wegen schwerer Krankheit meiner Mutter mußte ich nach
Kairo, Ägypten, im September 1973 reisen. Meiner Rück-
flug nach R am 6.10.1973 war plötzlich durch
den Nahostkrieg gehindert, weil die Flughäfen in Ägypten
deshalb geschlossen worden waren. Erst am 19.10.1973
konnte ich über Tripolis nach Köln zurückkommen. Das
Versäumnisurteil vom 26.9.1973 wurde am 5.10.1973 in
meiner Abwesenheit beim Postamt in R nieder-
gelegt, das ich erst am 20.10.1973 abholen konnte.

Durch diese unabwendbare Zufälle war ich an der Einhaltung
der Einspruchsfrist völlig gehindert."



- 4 -

Zur Glaubhaftmachung dieser Angaben hat der Kläger gleichzeitig Vorlage seines Flugscheines sowie des Reisepasses, Auskunft bei der Lufthansa AG in Köln und Kairo, Auskunft bei dem Postamt in R und Zeugnis der Frau S in R angeboten.

Das Arbeitsgericht hat dem Kläger die nachgesuchte Wiedereinsetzung verweigert und den Einspruch des Klägers als unzulässig verworfen. Das Landesarbeitsgericht hat die hiergegen erhobene Berufung des Klägers zurückgewiesen.

Mit der Revision begehrt der Kläger Aufhebung des Berufungsurteils und Zurückverweisung der Sache an das Landesarbeitsgericht.

Entscheidungsgründe:

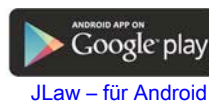
I. Die am 5. Oktober 1973 geschehene Ersatzzustellung durch Niederlegung des Versäumnisurteils bei der Post in R war rechtmäßig (§ 182 ZPO). Sie bewirkte, daß ab diesem Tag die Einspruchsfrist begann, die drei Tage beträgt (§ 59 Satz 1 ArbGG); sie endete am Montag, dem 8. Oktober 1973. Der am 23. Oktober 1973 beim Arbeitsgericht eingegangene Einspruch des Klägers war demnach verspätet.

II. Gegen die Versäumung der Einspruchsfrist hat der Kläger vor dem 8. November 1973 keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt. Das einzige, was vorher als Antrag auf Wiedereinsetzung in Betracht kommen könnte, ist die am 23. Oktober 1973 beim Arbeitsgericht eingegangene Einspruchsschrift vom 20. Oktober 1973. Mit Recht hat das Landesarbeitsgericht angenommen, daß diese keinen Antrag des Klägers auf Wiedereinsetzung enthielt. Bei der Abfassung und Einlegung seines Einspruchs ging der Kläger nach seiner eigenen Darstellung, aber auch nach dem Inhalt seines Schriftsatzes vom 20. Oktober 1973, davon aus, die Einspruchsfrist laufe noch. In einem solchen Fall, in dem einer Partei erkennbar das Bewußtsein fehlt, daß sie eine Frist versäumt hat, und in dem sie ebenso erkennbar als ihre Ansicht zum Ausdruck bringt, die Rechtsmittelfrist laufe noch, kann

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

eine Rechtsmittelschrift nicht zugleich als - konkludenter - Wiedereinsetzungsantrag angesehen werden (vgl. BGH NJW 1974, 107 Nr. 8 [zu I der Gründe]; BGH VersR 1968, 992 f. [zu II 1 der Gründe]; BGHZ 7, 194 [197, 198]).

III. Den vom 5. November 1973 datierten und am 8. November 1973 beim Arbeitsgericht eingegangenen Antrag des Klägers auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand hat das Landesarbeitsgericht als verspätet angesehen, weil damit der Kläger nicht die Zweiwochenfrist des § 234 Abs. 1 ZPO gewahrt habe. Für diese seine Annahme hat das Landesarbeitsgericht eine doppelte Begründung gegeben:

1. In erster Linie hat es angenommen, die Zweiwochenfrist des § 234 Abs. 1 ZPO habe gemäß § 234 Abs. 2 ZPO am 20. Oktober 1973 begonnen, als der Kläger von der Zustellung des Versäumnisurteils erfahren habe; es komme nicht darauf an, wann der Kläger erkannt habe oder bei gehöriger Sorgfalt habe erkennen müssen, daß er eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand überhaupt beantragen könne und dabei die Frist des § 234 Abs. 1 ZPO beachten müsse; der gegenteiligen Ansicht des erkennenden Senats (Urteil vom 18. Februar 1974 - 3 AZR 173/73 - AP Nr. 10 zu § 234 ZPO [zu II 2 der Gründe]) könne das Landesarbeitsgericht nicht folgen. Die Frist des § 234 Abs. 1 ZPO sei daher mit dem 5. November 1973 abgelaufen. Bis dahin habe der Kläger keinen Wiedereinsetzungsantrag gestellt, und der am 8. November 1973 beim Arbeitsgericht eingegangene Antrag vom 5. November 1973 sei verspätet.

2. Hilfsweise hat das Landesarbeitsgericht seine Annahme, der Kläger habe die Zweiwochenfrist des § 234 Abs. 1 ZPO nicht gewahrt, wie folgt begründet:

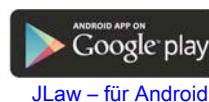
Selbst wenn es mit dem erkennenden Senat (AP aaO) darauf abstelle, ob der Kläger am 20. Oktober 1973 bei gehöriger Sorgfalt erkennen konnte, daß er die Wiedereinsetzung beantragen und dabei die Frist des § 234 Abs. 1 ZPO beachten müsse, habe die Frist am 20. Oktober 1973 begonnen. Am 20. Oktober 1973 habe sich der Kläger bei gehöriger Sorgfalt sagen müssen, daß

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind in der Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG gespeichert.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 6 -

er den Termin vom 26. September 1973 unentschuldigt versäumt habe und gegen ihn ein Versäumnisurteil ergangen sei; aus der dem Versäumnisurteil beigegebenen Rechtsmittelbelehrung habe er entnehmen können, daß mit der am 5. Oktober 1973 geschehenen Zustellung des Urteils auch die Einspruchsfrist begonnen habe und am 20. Oktober 1973 verstrichen war. Auch wenn der Kläger keine juristische Vorbildung besitze, habe er doch als Journalist gewußt oder wissen müssen, daß er in einem Prozeß gewisse Mitwirkungs- und Erkundigungspflichten dann habe, wenn er einen Termin versäumte und der dagegen vorgesehene Rechtsbehelf nicht mehr eingelegt werden kann. Bei gehöriger Sorgfalt habe sich der Kläger, wie es jeder andere mit der Vorbildung des Klägers im Zweifel getan hätte, wenigstens erkundigen müssen, ob und wie er die eingetretenen Versäumnisse abwenden könne; deshalb habe er sich nicht damit begnügen dürfen, lediglich den vom 20. Oktober 1973 datierten Einspruch einzulegen und "sich die Darlegung weiterer Begründungseinzelheiten für eine völlig indifferente Verhinderung durch eine Reise vorzubehalten."

IV. Mit der gegebenen Begründung konnte das Landesarbeitsgericht nicht annehmen, daß der Antrag des Klägers vom 8. November 1973 die Frist des § 234 Abs. 1 ZPO nicht gewahrt habe.

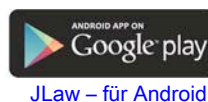
1. Nach § 234 Abs. 2 ZPO beginnt die Zweiwochenfrist des § 234 Abs. 1 ZPO mit dem Tage, an dem "das Hindernis behoben ist." Der Sinn des § 234 Abs. 1 und Abs. 2 ZPO geht dahin, unter den in § 233 ZPO genannten Voraussetzungen dem Säumigen zwei Wochen Zeit zu geben, damit er die Wiedereinsetzung beantragen und das Versäumte nachholen kann. Wenn sich die von § 234 Abs. 1 ZPO gewollten Nachholmöglichkeiten sinnvoll auswirken sollen, kann die Frist erst dann beginnen, wenn die Umstände, die zur Versäumung der Frist geführt haben und zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand berechtigen sollen, die Partei nicht mehr behindern.

2. Mit "Hindernis" in § 234 Abs. 2 ZPO sind die Umstände gemeint, die den Säumigen bisher daran hinderten, eine Frist einzuhalten, und die ihn nach dem Gesetz berechtigen, gegen die geschehene Fristversäumung Wiedereinsetzung zu verlangen.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

Das bedeutet, daß mit "Hindernis" sowohl die in § 233 Abs. 1 ZPO genannten "Naturereignisse und anderen unabwendbaren Zufälle" wie die in § 233 Abs. 2 ZPO genannte unverschuldete Unkenntnis von der Zustellung eines Versäumnisurteils gemeint sind. Hindernisse im Sinne von § 233 Abs. 1 und § 233 Abs. 2 ZPO schließen sich nicht gegenseitig aus. Hindernisse können in mehrfacher Konstellation gegeben sein; es kann das eine oder das andere Hindernis bestehen; sie können nebeneinander bestehen, und das Hindernis aus einem der beiden Absätze des § 233 ZPO kann die Ursache für ein Hindernis aus dem anderen Absatz dieser Vorschrift sein.

3. "Behoben" ist ein Hindernis ab dem Zeitpunkt, in dem die von der Fristversäumung betroffene Partei in der Lage ist, der geschehenen Fristversäumung zu begegnen (BAG AP Nr. 3 zu § 234 ZPO [zu 3 der Gründe]; BGHZ 4, 389 [396 f.]; weitere Nachweise bei Stein-Jonas-Pohle, ZPO, 49. Aufl., § 234 Anm. II 1 zu N 7). Das kann und wird im Falle des § 233 Abs. 2 ZPO in der Regel der Zeitpunkt sein, in dem die Partei von der Zustellung Kenntnis erhält oder ihre mangelnde Kenntnis von der Zustellung auf Verschulden beruht (vgl. Stein-Jonas-Pohle, aaO). Das ist aber nicht, wie das Landesarbeitsgericht anzunehmen scheint, der einzig denkbare Zeitpunkt, in dem ein Hindernis im Sinne von § 234 Abs. 2 ZPO behoben ist. Wenn eine Partei zu der Zeit, in der sie von der Zustellung im Sinne von § 233 Abs. 2 ZPO erfährt, durch ein - bisher bereits bestehendes oder neu eintretendes - unabwendbares Ereignis im Sinne von § 233 Abs. 1 ZPO gehindert ist, einen Wiedereinsetzungsantrag zu stellen, läßt sich nicht sagen, daß mit der Kenntnis von der Zustellung das bisherige Hindernis "behoben" ist. Eine solche Annahme verbietet sich deshalb, weil es gerade der Zweck des Gesetzes ist bei Hindernissen in dem gekennzeichneten Sinne innerhalb der Frist des § 234 Abs. 1 ZPO eine Abhilfe zu ermöglichen. Diese Frist aber beginnen zu lassen, wenn jemand sich der Abhilfemöglichkeit der Wiedereinsetzung nicht bedienen kann, weil Ereignisse im Sinne von § 233 Abs. 1 ZPO ihn daran hindern, würde dem Gesetzeszweck zuwiderlaufen und kann daher nicht rechtens

Hinweis: Auch die Urteilsammlung sind nach § 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



- 8 -

sein. Dieser Fall wird bereits praktisch, wenn eine Partei von einer Zustellung im Sinne von § 233 Abs. 2 ZPO erfährt, jedoch infolge vorheriger oder bei Kenntnis einsetzender krankheitsbedingter und unvermeidbarer Hilflosigkeit nichts veranlassen kann; ferner dann, wenn jemand, der durch von ihm nicht zu vertretende Umstände irgendwo gegen seinen Willen festgehalten wird, zwar dort von einer Zustellung im Sinne von § 233 Abs. 2 ZPO erfährt, gegen die Fristversäumnis aber wegen Nachrichtensperre, Isolierung u.ä. nichts veranlassen kann.

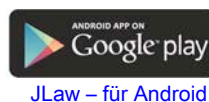
Nicht anders ist es auch dann, wenn eine Partei von einer Zustellung im Sinne von § 233 Abs. 2 ZPO erfährt, aber auch dann noch ohne Verschulden die Bedeutung der Zustellung nicht erfaßt; etwas derartiges ist denkbar, wenn eine Partei bei einer Zustellung durch Niederlegung bei der Post ohne Verschulden annimmt, die Zustellung beginne erst mit der Abholung der Sendung bei der Post; weiter dann, wenn sie ohne Verschulden nicht weiß, daß sie bei Fristversäumung ab der Kenntnis von der Zustellung Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragen kann und daß diessr Antrag fristgebunden ist. Viele Menschen sind in dieser Beziehung heutzutage unkundig. Die einem Versäumnisurteil beigegebene Rechtsmittelbelehrung verhält sich nur darüber, wie ein Rechtsmittel form-, frist- und adressatgerecht eingelegt werden kann. Darüber, was eine Partei tun muß, wenn sie von der Zustellung eines Versäumnisurteils erfährt, nachdem die Einspruchsfrist versäumt ist, besagt die Rechtsmittelbelehrung nichts. Die Gerichtspraxis übernimmt es - leider - auch nicht freiwillig, darüber die Partei zu belehren, obwohl bei der kurzen Einspruchsfrist von drei Tagen und der häufig gegebenen Fristversäumnis infolge unverschuldeter Unkenntnis von einer Zustellung durch Niederlegung bei der Post ein dringendes Bedürfnis dafür bestünde.

Auch in solchen Fällen kann man nicht ohne weiteres sagen, mit Kenntnis von der Zustellung im Sinne des § 233 Abs. 2 ZPO seien in jedem Fall die bisher vom Gesetz als Hindernis anerkannten Umstände nicht mehr als Hindernisse zu

- 9



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 9 -

bewerten und das Hindernis sei im Sinne von § 234 Abs. 2 ZPO behoben. Wenn § 233 Abs. 2 ZPO unverschuldete Unkenntnis von der Zustellung als Hindernis anerkennt, das eine Wiedereinsetzung ermöglicht, entspricht es auch dem von § 234 Abs. 2 ZPO verfolgten Zweck, in solchen Fällen eine Behebung der Hindernisse erst dann anzunehmen, wenn eine Partei weiß oder schuldhaft nicht weiß, daß sie gegen die Fristversäumung Wiedereinsetzung beantragen kann und daß dafür eine bestimmte Frist zu beachten ist. Deshalb verbleibt der Senat bei seiner bisherigen Rechtsprechung, wie sie in AP Nr. 10 zu § 234 ZPO [zu II 1 der Gründe] näher ausgeführt ist: Die Frist des § 234 Abs. 2 ZPO beginnt für eine Partei, die einen Einspruch unverschuldet im Sinne von § 233 Abs. 2 ZPO versäumt hat, erst dann wenn sie weiß oder bei gehöriger Sorgfalt wissen muß, daß sie dagegen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragen muß und daß dafür eine Frist ab einem bestimmten Tag beginnt (vgl. BAG AP Nr. 10 zu § 234 ZPO [zu II 1 der Gründe]; vgl. auch BAG AP Nr. 9 zu § 234 ZPO [zu 1 der Gründe] mit zustimmender Anmerkung von Schumann [zu II 1]). Daher durfte das Landesarbeitsgericht in seiner Hauptbegründung nicht annehmen, die Frist des § 234 Abs. 1 ZPO beginne - ohne Rücksicht auf die Besonderheiten des Falles - stets mit Kenntnis von der Zustellung des Versäumnisurteils.

4. Soweit das Landesarbeitsgericht in seiner Hilfsbegründung angenommen hat, der Kläger habe sich am 20. Oktober 1973 erkundigen müssen, was zu veranlassen sei, ist es im Ansatz nach den Rechtsgrundsätzen verfahren, die der Senat in dem soeben unter IV 3 dieser Gründe Gesagten und in AP Nr. 10 zu § 234 ZPO und BAG AP Nr. 9 zu § 234 ZPO für die Frage aufgestellt hat, wann die Frist des § 234 Abs. 2 ZPO beginnt.

Die vom Landesarbeitsgericht angestellten Erwägungen reichen aber nicht aus, um mit der erforderlichen Eindeutigkeit anzunehmen, der Kläger habe schuldhaft am 20. Oktober 1973 unterlassen, sich darüber zu orientieren, was zu veranlassen sei. Das Landesarbeitsgericht geht nicht darauf ein, daß der Kläger angegeben hat, am 20. Oktober 1973 sei er der Ansicht gewesen,

- 10 -



- 10 -

das Urteil sei ihm erst am 20. Oktober 1973 zugestellt worden und er habe geglaubt, er könne die Dreitagesfrist für den Einspruch einhalten. Für diese seine Darstellung konnten eine Reihe von Umständen sprechen. Der Kläger hatte am 20. Oktober 1973 Einspruch eingelegt mit der Begründung, daß ihm das Versäumnisurteil am 20. Oktober 1973 zugestellt worden sei. Es könnte so sein, daß er annahm, die Zustellung sei am 20. Oktober 1973 erfolgt und sein am 23. Oktober 1973 beim Arbeitsgericht angekommener Einspruch sei rechtzeitig. Der Kläger könnte weiter an dem Wiedereinsetzungsantrag dadurch gehindert gewesen sein, daß er nicht wußte, daß es eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder ähnliches gibt, was das ist, wie das zu bewerkstelligen ist und daß dafür Fristen zu beachten sind; daß der Kläger Ägypter und nicht Deutscher ist, könnte ein weiterer nicht unbeachtender Umstand gewesen sein, der ihn an der Erkenntnis hinderte, daß ein Wiedereinsetzungsantrag zu stellen war.

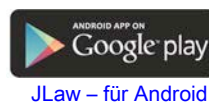
Daß das Landesarbeitsgericht diese Umstände nicht in Betracht gezogen hat, macht es möglich, daß es zu Unrecht angenommen hat, der Kläger habe bei gehöriger Sorgfalt sich bereits am 20. Oktober 1973 danach erkundigen müssen, was zu tun sei. Dies reicht für die Annahme eines Rechtsverstosses aus, auf dem die Entscheidung des Landesarbeitsgerichts über den verspäteten Wiedereinsetzungsantrag beruhen kann (§ 550 ZPO). Deshalb muß die Entscheidung des Landesarbeitsgerichts aufgehoben werden, damit es die bisher nicht berücksichtigte Darstellung des Klägers neu würdigen kann.

Diese Würdigung vorzunehmen ist Aufgabe der Tatsacheninstanz. Das Landesarbeitsgericht wird jedoch – diesen Tatsachenhinweis macht der Senat nur vorsorglich – zugunsten des Klägers auch in Betracht ziehen müssen, wie sich das Arbeitsgericht verhalten hat. Wenn das Arbeitsgericht auf den am 23. Oktober 1973 bei ihm eingegangenen Einspruch am 30. Oktober 1973 ein Schreiben an den Kläger verfügte, in dem dieser auf die Wiedereinsetzungsmöglichkeit hingewiesen wurde, und wenn dieses Schreiben erst am 5. November 1973 zur Post gegeben wurde, so könnte das ein Anzeichen dafür sein, daß das Arbeitsgericht in Bonn eben-

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 11 -

falls für möglich hielt, vor dem 6. November 1973 sei dem Kläger der Rechtsbehelf der Wiedereinsetzung unbekannt gewesen und bis dahin habe die Frist des § 234 Abs. 1 ZPO noch nicht begonnen. Es müßte als merkwürdig empfunden werden, wenn das Gericht angenommen hätte, die Zweiwochenfrist des § 234 Abs. 1 ZPO habe bereits am 20. Oktober 1973 begonnen und ende genau an dem Tag, an dem es sein Schreiben zur Post gab.

V. Für die fernere rechtliche Behandlung der Sache beschränkt sich der Senat auf folgende Hinweise:

1. Für den Fall, daß das Landesarbeitsgericht zu der Annahme kommt, der Kläger habe seinen Wiedereinsetzungsantrag rechtzeitig gestellt, wird das Landesarbeitsgericht nicht nur prüfen dürfen, ob der Kläger durch ein unabwendbares Ereignis im Sinne von § 233 Abs. 1 ZPO die Einspruchsfrist versäumt hat; es ist gemäß § 233 Abs. 2 ZPO auch zu prüfen, ob der Kläger die Einspruchsfrist deshalb versäumt hat, weil er unverschuldet von der Zustellung des Versäumnisurteils keine Kenntnis hatte. In- soweit wird auf das zur Veröffentlichung in Bd. 24 der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmte Urteil des Ersten Senats vom 14. Dezember 1971 - 1 AZR 373/71 - AP Nr. 58 zu § 233 ZPO (mit Anm. von Schumann) verwiesen.

Bei der Prüfung, ob der Antrag des Klägers den Anforderungen des § 236 ZPO entspricht, wird das Landesarbeitsgericht auch offenkundige oder gerichtsbekannte Tatsachen (vgl. § 291 ZPO) und solche Tatsachen berücksichtigen müssen, die sich aus den Akten ergeben (BAG AP Nr. 1 zu § 182 ZPO [zu 4 b der Gründe]).

2. Für den Fall, daß das Landesarbeitsgericht wiederum zu der Annahme kommt, für den ~~Kläger~~ habe die Frist des § 234 Abs. 1 ZPO am 20. Oktober 1973 begonnen, wird es davon ausgehen können, daß diese gesetzliche Frist durch das Schreiben des Gerichts vom 30. Oktober 1973 nicht kraft richterlicher

- 12 -



- 12 -

Verfügung verlängert werden konnte; das Gesetz sieht derartiges nicht vor (vgl. § 224 Abs. 2 ZPO). Auch einen entsprechenden Vertrauensschutz konnte der Kläger dadurch nicht erwerben.

gez. Dr. Stumpf

Dr. Thomas

Dr. Dieterich

Donnig

Pape



3 AZR 437/74

13 Sa 63/74 Düsseldorf (Köln)

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 25. November 1976 beschlossen:

Die Entscheidungsgründe des Urteils vom 24. März 1975 werden gemäß § 319 ZPO dahin berichtigt, daß es auf Seite 7 Zeile 16 von unten der Urteilsur-schrift und Seite 7 Zeile 16 von oben der Urteils-ausfertigung statt: "29. Aufl." richtig: "19. Aufl." heißen muß.

gez.: Dr. Stumpf

Dr. Thomas

Dr. Dieterich



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

